



HVBG

HVBG-Info 02/1986 vom 23.01.1986, S. 0090 - 0095, DOK 371.11/017-BSG

**Wiederaufleben des UV-Schutzes auf einem Betriebsweg nach einer länger als zwei Stunden dauernden Unterbrechung wegen eines privaten Gasthausbesuchs - BSG-Urteil vom 24.10.1985 - 2 RU 3/84**

Wiederaufleben des UV-Schutzes (§§ 548 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO) auf einem Betriebsweg nach einer länger als zwei Stunden dauernden Unterbrechung wegen eines privaten Gasthausbesuchs;

hier: BSG-Urteil vom 24.10.1985 - 2 RU 3/84 - (u.a. Bezugnahme auf BSG-Urteile vom 15.12.1981 - 2 RU 59/80 - vgl. VB 58/82 und vom 31.08.1983 - 2 RU 31/82 - vgl. HV-INFO 11/1983, S. 26-29)

Kurze Darstellung des Sachverhalts:

Der Ehemann (Bauleiter) der Klägerin hatte sich auf einem Betriebsweg befunden und sich vor dem Unfall etwa 2 3/4 Stunden lang aus eigenwirtschaftlichen Gründen (Einnahme des Mittagessens) in einer Gaststätte aufgehalten. Auf der Fahrt nach Hause von dieser Gaststätte ereignete sich der tödliche Verkehrsunfall des Bauleiters.

Das BSG hat mit Urteil vom 24.10.1985 - 2 RU 3/84 - entschieden, daß bei Betriebswegen eine endgültige Lösung vom Betrieb nicht schon ohne weiteres durch eine länger als zwei Stunden dauernde Unterbrechung des Weges aus eigenwirtschaftlichen Gründen bewirkt wird und damit zum Verlust des UV-Schutzes führt. Dies hat das BSG bereits in dem vom LSG zitierten Urteil vom 31.08.1983 - 2 RU 31/82 - (vgl. HV-INFO 11/1983, S. 26-29), wenn auch mißverständlich formuliert, ausgesprochen. Der Ehemann der Klägerin stand daher ungeachtet eines längeren Aufenthaltes in einer Gastwirtschaft im Zeitpunkt des für ihn tödlichen Unfalles auf dem Weg nach Hause unter UV-Schutz (§§ 548 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO); sein Unfall war ein Arbeitsunfall. Auf folgende Ausführungen im beigefügten BSG-Urteil weisen wir in diesem Zusammenhang besonders hin:

"Der Ehemann der Klägerin befand sich am Tage des Unfalls auf einem mit seiner nach § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO versicherten Tätigkeit als Bauleiter zusammenhängenden Betriebsweg. Solche Wege sind Teil der versicherten Tätigkeit und stehen daher versicherungsrechtlich der Betriebstätigkeit gleich. Sie unterscheiden sich von Wegen nach und von dem Ort der Tätigkeit i.S. des § 550 Abs. 1 RVO dadurch, daß sie im unmittelbaren Betriebsinteresse zurückgelegt werden und nicht lediglich der versicherten Tätigkeit vorausgehen oder sich ihr anschließen. Für Betriebswege sind daher die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze der Lösung vom Betrieb auf Wegen nach und von dem Ort der Tätigkeit nicht uneingeschränkt anzuwenden. Das betrifft insbesondere den Grundsatz, daß ein Versicherter, der den Weg von dem Ort der versicherten Tätigkeit um mehr als zwei Stunden durch eine private Zwecke dienende Verrichtung unterbricht oder den

Antritt des Weges aus dem gleichen Grund um mehr als zwei Stunden hinauschiebt, auf dem anschließenden Weg im allgemeinen nicht mehr unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung steht (BSG SozR 2200 § 550 Nrn. 12, 27 und 42; BSG Urteil vom 15. Dezember 1981 - 2 RU 59/80 - Breith. 1982, 569; vgl. auch Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 10. Aufl., S. 481r und 487i m.w.N.).- Bei Betriebswegen lebt mithin auch nach einer länger als zwei Stunden dauernden Unterbrechung durch eigenwirtschaftliche Verrichtungen der Versicherungsschutz grundsätzlich wieder auf. Daran hat der erkennende Senat auch in seinem vom LSG und den Beteiligten zitierten Urteil vom 31. August 1983 (a.a.O.) festgehalten. Allerdings ist die Auffassung des Senats in diesem Urteil mißverständlich formuliert worden."